



Polizeiverordnung

**vom 24. November 2021
Inkrafttretung per 1. Februar 2022**

Inhaltsverzeichnis

Zweck	4
Polizeiorgane	4
Störung der Polizeidienste	4
Hilfeleistung	4
Grundsatz	4
Schiessen	5
Schiessgelände	5
Feuerwerk	5
Winterdienst	6
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	6
Verunreinigung durch Tiere	6
Schutz des Grundes	6
Öffentliches, privates Eigentum	6
Benützung öffentlicher Sachen	7
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	7
Sperren von Strassen	7
Reinigung des öffentlichen Grundes	8
Littering	8
Campieren, Aufstellen von Wohnwagen)	8
Rettungseinrichtungen	8
Pflanzen	9
Arbeiten an Fahrzeugen	9
Sammelgut	9
Fundbüro	9
Überwachung des öffentlichen Grundes	9
Feuer im Freien	10
Nachtruhe	10
Sperrzeiten	10
Lautsprecher, Verstärkeranlagen	11
Motorsport, Motorspielzeuge	11
Verscheuchen von Tieren, Rebschutzgeräte	11
Schliessungszeit	12
Freinacht bis 04.00 Uhr	12
Hohe Feiertage	12
Festwirtschaft, Warenverkauf	13
Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	13
Polizeibewilligungen	13
Vollzug und Vollstreckung	13

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

Verwaltungszwang	14
Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	14
Strafen und Bussen	14
Inkraftsetzung	14

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Neftenbach

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Polizeiorgane

Art. 2

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Ortspolizei, Sicherheitsdienste) gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates bzw. den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.

² Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.

Störung der Polizeidienste

Art. 3

Es ist verboten, sich unaufgefordert in die Dienstausübung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

Hilfeleistung

Art. 4

Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen. Die Verpflichtung entsteht jedoch nur, wenn die Person dazu aufgefordert wird.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsatz

Art. 5

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen;
- d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

³ Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu befürchten sind.

Art. 6

Schiessen

¹ Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

² Schiessübungen auf private Grund bedürfen einer Bewilligung. Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 7

Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

Art. 8

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August sowie beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

² Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.

Winterdienst	<p>Art. 9</p> <p>Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>² Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.</p>
Verunreinigung durch Tiere	<p>Art. 11</p> <p>Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Grundstücke Dritter verunreinigen. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, ausgebürstete Haare und dergleichen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden.</p>
III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	
Schutz des Grundes	<p>Art. 12</p> <p>¹ Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf, ausser für die Ausübung der Jagd und Landwirtschaft sowie für den Unterhalte der Gewässern und Versorgungsanlagen, einer Bewilligung.</p> <p>² Unberechtigtes Fahren, Parkieren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.</p>
Öffentliches, privates Eigentum	<p>Art. 13</p> <p>Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.</p>

Art. 14

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes, die nicht bestimmungsgemäss ist oder über den Gemeingebrauch hinausgeht, muss vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden. Auch die Benutzung des Erdreichs unter dem öffentlichen Grund und des Luftraumes, der darüber liegt, ist bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für das Benutzen von öffentlichen Sachen.

Benützung öffentlicher Sachen

Das gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen (widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden);
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgaben
- g) Das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- h) Das Aufstellen und die Lagerung von Mulden, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen etc.

Art. 15

¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

² Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen.

Art. 16

Das Absperren von Strassen und Fusswegen, sowie von öffentlichen Plätzen ist ohne Berechtigung verboten.

Sperren von Strassen

Reinigung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 17</p> <p>¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.</p> <p>² In öffentlichen Entsorgungseinrichtungen dürfen nur die ausdrücklich erlaubten Materialien entsorgt werden.</p>
Littering	<p>Art. 18</p> <p>Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).</p>
Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Wäldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>² Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen sowie Artikel 5, Absatz 3, bleiben vorbehalten.</p>
Rettungseinrichtungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.</p>

Art. 21

Pflanzen

¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen

² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.

³ Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 22

Arbeiten an Fahrzeugen

Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 23

Sammelgut

Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, elektronische Geräte und dergleichen, ist verboten.

Art. 24

Fundbüro

Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde oder der Polizei abzugeben.

Art. 25

Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

² Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über Videoüberwachung.

IV Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

- Feuer im Freien
- Art. 26
- ¹ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist nur in den Monaten März bis Oktober erlaubt, wenn die Abfälle trocken sind und durch deren Verbrennen nur wenig Rauch entsteht.
- ² Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Das Feuern im Freien ist generell untersagt, wenn dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- Nachtruhe
- Art. 27
- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 und 06.00 und während der Sommerzeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.
- ² Jede Störung der Nachtruhe ist untersagt. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Notfälle bleiben vorbehalten.
- ³ Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inklusive Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.
- Sperrzeiten
- Art. 28
- ¹ Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten etc.) sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 06.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.
- ² Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.
- ³ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 29

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Nachtruhe ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

² Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 30

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Motorsport, Motorspielzeuge

² Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen, unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht, nur verwendet werden, wo die Verkehrsteilnehmenden deswegen nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge gelten zusätzlich die jeweils gültigen Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt.

Art. 31

¹ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Verscheuchen von Tieren, Rebschutzgeräte

² Geräte zum Verscheuchen von Tieren in Rebbergen dürfen während der Nachtruhe nicht betrieben werden.

V Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Schliessungszeit	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungszeit von Gastwirtschaften dauert von 24.00 bis 05.00 Uhr.</p> <p>² Für Gastwirtschaften, welche die Gäste in geschlossenen und schalldichten Innenbereichen bewirbt, gilt eine generelle Schliessungszeit ab 02.00 Uhr. Diese gilt nicht für Strassen- und Gartenwirtschaften.</p> <p>³ Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit können einem Patentinhaber auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>⁴ Bei wiederholten Beschwerden wegen Nachtruhestörungen und den Schliessungszeiten können Polizeiorgane die Schliessung in der betreffenden Nacht anordnen. Zudem können betriebliche Auflagen angeordnet und ausgestellte Wirtschaftspatente wieder entzogen werden.</p>
Freinacht bis 04.00 Uhr	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Schliessungsstunde wird in folgenden Nächten bis 04.00 Uhr hinausgeschoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Silvester auf Neujahr, b) Samstag auf Sonntag der Neftenbacher Fasnacht, c) Samstag auf Sonntag der Winterthurer Fasnacht, d) Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bei offiziellen Dorf- festen.
Hohe Feiertage	<p>Art. 34</p> <p>An den Vorabenden von hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Karfreitag, b) Ostersonntag, c) Pfingstsonntag, d) Eidgenössischer Betttag, e) Weihnachtstage (25. und 26. Dezember).

Art. 35

¹ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung.

² Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn das Jugendschutzleitbild der Gemeinde eingehalten wird.

Festwirtschaft,
Warenverkauf

Art. 36

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Öffnungszeiten
Verkaufsgeschäfte

VI Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Art. 37

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass, schriftlich begründet einzureichen.

² Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionsdiagramm festgelegt.

Polizeibewilligungen

Art. 38

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendig Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Vollzug und Vollstreckung

Verwaltungs-
zwang

Art. 39

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der oder des Fehlbaren beseitigt und instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dem bzw. der Fehlbaren zunächst die Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Untersuchungs-
kosten, Spruch-
und Schreibge-
bühren

Art. 40

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Strafen und Bus-
sen

Art. 41

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine andere Strafe vorsieht.

² Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.

⁴ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VII Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 42

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. September 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Neftenbach, 24. November 2021

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2021 und mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2022 per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.